

**Fallsammlung Strafrecht – Besonderer Teil (Wintersemester 2005/06)**

**Schwerpunkt: Eigentums- und Vermögensdelikte Teil 2**

**§ 3 Betrug**

Literatur:

*Zum Betrug allgemein:* Ranft, Grundprobleme des Betrugstatbestandes, Jura 1992, 66 ff; Samson, Grundprobleme des Betrugstatbestandes, JA 1978, 469ff, 564 ff, 625 ff; Pawlik, Das unerlaubte Verhalten beim Betrug, 1999.

*Zur Abgrenzung Betrug-Diebstahl:* Geppert, Die Abgrenzung von Betrug und Diebstahl - insbesondere in den Fällen des sogenannten „Dreiecks-Betruges“, JuS 1977, 69 ff.

*Zum Vermögensschaden:* Geerds, Schadensprobleme beim Betrug, Jura 1994, 309 ff; Seyfert, Vermögensschaden und Schadensrelation beim Betrug des Verkäufers, JuS 1997, 29 ff.

*Spezielle Problematiken:* Abrahams/Schwarz, Nichtzahlung des Entgelts für „Telefon-Sex“ – Vollendeter Betrug, untauglicher Versuch oder Wahndelikt?, Jura 1997, 355 ff; Scheffler, Von Telefonsex, Sittenwidrigkeit und Betrug – LG Mannheim NJW 1995, 3398, JuS 1996, 1070; Deutscher/Körner, Soziale Zweckverfehlung beim Spendenbetrug – BGH, NJW 1995, 539, JuS 1996, 296 ff; Hecker, Der manipulierte Parkschein hinter der Windschutzscheibe – ein (versuchter) Betrug? – OLG Köln NJW 2002, 527, JuS 2002, 224 ff; Piech, Der Prozeßbetrug im Zivilprozeß, 1998; Zur Problematik des Computerbetruges: Ranft, „Leerspielen“ von Glücksspielautomaten – BGHSt 40, 331, JuS 1997, 19 ff; Mühlbauer, Ablisten und Entwenden von Geldautomatenkarten als Betrug und Computerbetrug – Zugl. Bespr. BGH v. 17.12.2002, NStZ 2003, 650 ff.

Fall 1: (nach BGH JR 1958, 106 mit Anm. Schröder; s. ergänzend OLG Stuttgart NJW 1979, 2573 m. Bsp. Loos NJW 1980, 847 und zur Frage der notwendigen Substantiiertheit des Tatsachenvortrags OLG Zweibrücken wistra 1989, 71)

In einem Zivilprozess zwischen A und B vertrat der A entgegen seiner wirklichen Überzeugung den Rechtsstandpunkt, dass ihm gegen den B ein Anspruch zustehe. Diesen Anspruch stützte er auf einen zwischen den Parteien unstrittigen Sachverhalt, aus dem sich rechtlich kein Anspruch gegen B herleiten ließ. Auf die gerichtliche Entscheidung hatte der Vortrag des A jedoch keinen Einfluss.

Variante: Wie, wenn A wahrheitswidrig eine bestimmte Rechtsprechungskette des BGH behauptet oder eine gar nicht existierende h.M. zur Bekräftigung seiner Aussagen bemüht hätte.

Fall 2: (nach BGHSt 16,120; dazu Anm. von Bockelmann NJW 1961,1934; Wersdörfer JZ 1962,451; Mittelbach JR 1961, 506; Ordemann MDR 1962, 623; s.a. BGHSt 29, 165; RGSt 62, 415)

A hatte sich fernmündlich das Ergebnis von Pferderennen durchsagen lassen, die auf französischen Plätzen veranstaltet wurden. Er setzte daraufhin sofort in inländischen Wettbüros auf die erfolgreichen Pferde. Den Wettbüros war zu dieser Zeit wohl der Beginn des Rennens, nicht aber das amtliche Ergebnis bekannt, das ihnen vielmehr erst wenige Minuten später zuzuging.

Fall 3: (OLG Düsseldorf StV 1989, 347; vgl. auch: RGSt 39, 239, 242; OLG Köln, NJW 1981, 1851; Vogler/Kadel, JuS 1976, 247, 248; Maurach/Schroeder/Maiwald, Bd. 1, 33/50)

Die Angekl. hob mit einem Sparbuch, das gegen den Willen des Kontoinhabers in ihre Verfügungsgewalt gelangt war, wiederholt am Postschalter ab. Bei Abhebungen über 500,- DM ließ sich der Postbeamte (mit deren Namen) quittieren.

Fall 4: (BGH wistra 1989, 304 = BGH NJW 1990, 2005; s. dazu auch Otto, JK, § 263/30; siehe auch OLG Stuttgart NStZ 1985, 503 m. Anm. Lackner/Wede; Bay ObLG NJW 1994, 1078)

Der Angekl., der einen Versandbuchhandel betrieb, suchte in der Zeit vom 6. Mai bis 11. Juni 1985 Schulen auf, um dem Schulleiter oder einer sonst zuständigen Person die Bücher "Der große BLV Heilpflanzenatlas" und "Im Flug über Deutschland" zum Preis von je 68,- DM anzubieten. Zu der genannten Zeit waren die Originalausgaben, deren "vorgeschriebene" Preise für den Heilpflanzenatlas 68,- DM und für das Deutschlandbuch 75,- DM betragen hatten, bereits vergriffen. Der Angekl. hatte den Käufern Sonderausgaben dieser beiden Werke vorgelegt, die zum damaligen Zeitpunkt für Endabnehmer üblicherweise zu dem empfohlenen Preis von 29,80 DM zu erwerben waren.

Fall 5: (nach OLG Frankfurt NJW 1971, 527 f m. Anm. von Böhm NJW 1971, 1143 f; s.a. OLG Köln NJW 1980, 2366 f; dazu Volk JuS 1981, 880 ff; s.a. OLG Hamm MDR 1968, 778)

A erhielt Ende 1966 8000 Dinar in Scheinen. Es handelte sich, wie er wusste, um Banknoten alter Art, die zwar noch als Zahlungsmittel gültig, einige Zeit zuvor jedoch im Verhältnis 1 zu 100 abgewertet waren. Im Frühjahr 1967 tauschte A bei dem ländlichen Bankinstitut B die alten Dinarnoten um und erhielt, da dem Bankangestellten die Abwertung unbekannt geblieben war, gegenüber dem jetzt gültigen Kurs das 100fache in DM.

Variante 1: Um eine Erkenntnis reicher, besorgte sich A weitere Dinarscheine alter Art und bekam diese ebenso bei der C, D, E, F und G-Bank umgetauscht. Sämtliche Banken befanden sich in ländlichen Gegenden. Bei der E- und F-Bank wurde er über den Wechselkurs irrig unterrichtet, verschwieg aber bewusst die Abwertung.

Variante 2: Bei der D-Bank wurde A nach seinen Personalien gefragt, worauf er falsche Personalien angab.

Fall 6: (OLG Stuttgart NJW 1979, 2321 f; JR 1979, 471 ff m. Anm. von Müller; vgl. insb. BGHSt 39, 392 ff; 46, 196 ff m. Anm. Joerden JZ 2001, 614; s. auch: BGH MDR 1994, 186 f; OLG Celle StV 1994, 188 m. Anm. Schmoller; Geppert, JK 80, § 253/4; Hefendehl NSTZ 2001, 281; Krack, JR 2002, 25; Ranft JuS 2001, 854 ff)

Die Firma K hat am 15.07.1975 per Boten 62.000,- DM und zwei Tage später nochmals 67.500,- DM bei der Bank eingezahlt. Diesen Beträgen waren von der Fa. K Bareinzahlungsbelege beigelegt, die statt mit der richtigen Kontonummer "4733" mit der falschen Kontonummer "4377" bezeichnet waren; weitere Angaben, insbes. der übliche Hinweis auf den Kontoinhaber, waren auf den Einzahlungsbelegen nicht vermerkt. Folglich wurde der gesamte Betrag dem Konto "4377", über das der Angekl. als Ehemann der Kontoinhaberin verfügungsberechtigt war, gutgeschrieben. Durch Bankauszüge über den neuen Kontostand informiert, ging der Angekl. davon aus, ein so hoher Betrag könne nur aufgrund eines Versehens der Bank auf das Konto seiner Ehefrau geraten sein. Gleichwohl hob er in der Folgezeit - wie bei Barabhebungen üblich: durch Vorlage einer Auszahlungsquittung - fast die gesamte versehentlich überwiesene Summe ab und verwendete das Geld für sich und seine Ehefrau.

Fall 7: (nach OLG Hamburg NJW 1969, 335; dazu Anm. von Schröder JR 1969, 108 sowie Hirsch NJW 1969, 853 f; Triffterer JuS 1971, 181; s. ferner OLG Stuttgart JR 1978, 388 m. Anm. Beulke und zur Frage des Betrugs durch Annahme von Handwerkerleistungen bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage BGH StrVert 1988, 386 = wistra 1988, 262)

H hatte für 4 Tage ein Hotelzimmer mit Frühstück gemietet. Obwohl er am zweiten Tag des Hotelaufenthaltes merkte, dass er die Rechnung nicht mehr würde bezahlen können, nahm er die Hotelleistungen (Zimmer mit Frühstück) weiter in Anspruch. Die Rechnung über 80,- DM zahlte er bei der Abreise nicht.

Fall 8: (nach OLG Hamm NJW 1987, 2245; s. auch Otto, JK 88, § 263/24)

Der Angekl. A ist der Sohn des am 25.12.1981 verstorbenen V. V. war blind und lebte im Haushalt seines Sohnes. Aufgrund seiner Blindheit erhielt er vom Landschaftsverband Westfalen Lippe Blindengeld nach dem Landesblindengesetz. Das Geld wurde auf sein Konto überwiesen. Der Landschaftsverband unterrichtete die Blindengeldempfänger jährlich über die Höhe des zu zahlenden Blindengeldes sowie über die Anzeigepflichten. Diesen Schreiben lag bis 1983 eine Eingangsbestätigung bei, die ausgefüllt zurückzusenden war. Eine solche Bestätigung wurde am 29.11.1979 und am 28.05.1980 von A mit seinem Namen unterschrieben und zurückgesandt. Den Tod seines Vaters zeigte er nicht an, so dass das Blindengeld weiter gezahlt wurde. Es kam zu einer Überzahlung in Höhe von 23.260,- DM. Der A verfügte nach dem Tode seines Vaters als Alleinerbe über dessen Konto, hob den größten Teil des Geldes ab und verbrauchte es.

Fall 9: (nach BGHSt 13, 13 f; dazu Engisch, von Weber-Festschrift 1963, 247; BGH MDR/D 58, 139, 140; BGH StV 2002, 132; Lenckner, NJW 1971, 599)

Ein Referendar bittet im Dienstzimmer des Richters einen Großkaufmann A um ein Darlehen von 2.000,- DM mit der unrichtigen Behauptung, sein Vater sei sehr reich. A erklärt im Prozess, er hätte das Geld auch gegeben, wenn er nicht an den Reichtum des Vaters geglaubt hätte; für ihn hätte allein die Tatsache genügt, dass der Angekl. auf einem Richterstuhl gesessen habe, mag er auch nur Referendar gewesen sein.

Fall 10: (nach BGHSt 18, 221; zum Streitstand vgl. Hillenkamp, Examenswichtige Klausurprobleme, Strafrecht BT, 9. Aufl., 30. Problem; Küper, Strafrecht BT, S. 377ff)

Herr Süß hatte mit der reichen Witwe Sauer zusammengelebt. Eines Tages kam es zum Zerwürfnis und Süß musste seiner Wege gehen. Um sich das zu erleichtern, holte er aus der nahegelegenen Großgarage den Sportwagen der Sauer ab und fuhr damit weg, um sich nie wieder sehen zu lassen. Dies gelang ihm mühelos, da er in der Garage als ständiger Begleiter der Sauer bekannt war und den Wagen mit deren Zustimmung schon öfter allein geholt hatte, so dass der Wächter keine Bedenken hatte, dem Süß den in der Garage für alle Fälle hinterlegten Zweitschlüssel auszuhändigen und Süß wie in den früheren Fällen mit dem Auto wegfahren zu lassen. Süß wird einige Wochen später gefasst und wegen Betrugs angeklagt. Mit Recht?

Fall 11: (nach BGHSt 17, 147; vgl. allgem. Linnemann, wistra 1994, 167 ff)

Bauunternehmer A hat bei einer öffentlichen Ausschreibung, bei der der Mindestbietende nach den Verwaltungsbestimmungen den Zuschlag erhält, sein Angebot eingereicht. Als er von einem ihm bekannten Angestellten der Städt. Vergabestelle erfährt, dass nach dem bisherigen Stand der Dinge der Zuschlag an seinen Konkurrenten B gehe, weil dieser ihn bei völlig gleichen Leistungen um 50.000,- DM unterboten habe, bringt er den B durch die Vorspiegelung, sie beide seien durch ein drittes Unternehmen erheblich unterboten worden, ihre weitere Beteiligung sei daher sinnlos, zur Zurückziehung seines Angebots. Anschließend erhält er den Zuschlag.

Fall 12: (nach BGH JZ 1987, 684 = JR 1988, 125 mit Anm. Tenckhoff;; beachte VG Berlin NJW 2001, 983; Bergmann/Freund JR 1988, 189; Barton, StV 1987, 485; Otto, JK 88, § 263/23; Otto, Jura 1993, 424 ff;

Rautenberg, NJW 2002, 650 ff; zum untauglichen Betrugsversuch bei Telefonsexleistungen s. Scheffler, JuS 1996, 1070f)

Der Angekl. A veranlasste vier Prostituierte des Straßenstrichs mit dem Versprechen eines beachtlichen Entgelts den Geschlechtsverkehr mit ihm vorzunehmen, bezahlte aber, wie er von vornherein beabsichtigt hatte, den versprochenen Lohn nicht.

Fall 13: (S. dazu: Der Spiegel Nr. 36 v. 03.09.1990, S. 77; vgl. auch BGH NSTz 2002, 33 mit Besprechung v. Heger, JA 2002, 454; BGH NJW 2002, 2117; KG NJW 2001, 86; Bergmann/Freund, JR 1988, 189 ff, dies., JR 1991, 357 ff; Engländer JR 2003, 165; Hecker, JuS 2001, 228 ff; Hillenkamp JuS 2003, 161f; Kindhäuser/Wallau, NSTz 2003, 153 f; Mitsch, JuS 2003, 125 f; Neumann, JuS 1993, 749; Otto, Jura 1993, 425 f)

Im August 1989 beauftragte Frau M Herrn H mit der Ermordung ihres ehemaligen Freundes und jetzigen Geschäftskonkurrenten, Herrn K. Als Vergütung erhielt Herr H schon bei Auftragserteilung 20.000,- DM. Anstatt den Auftrag auszuführen, machte Herr H dem potentiellen Opfer von dem Mordauftrag Mitteilung und erstattete gemeinsam mit Herrn K Strafanzeige gegen Frau M wegen versuchter Anstiftung zum Mord. Im Ermittlungsverfahren gegen Frau M bekundete Herr H, dass er von vornherein nicht willens gewesen sei, den ihm erteilten Auftrag auszuführen. Aus der Untersuchungshaft heraus verklagte Frau M Herrn H auf Rückzahlung. Gegenüber diesem auf den rechtlichen Gesichtspunkt der betrügerischen Vermögensschädigung gestützten Begehren wandte Herr H ein, ihm seien erst nach dem Erhalt des Geldes Bedenken gekommen.

Fall 14: (BGHSt 16, 220; s. a. den „Hopfenfall“ BGHSt 8, 46: Schädigung bei bloßer Herkunftstäuschung ohne Minderqualität der Ware; vgl. hierzu auch Geerds Jura 1994, 309, 316)

Textilhändler A priest in der Zeitung reinwollene Gabardinehosen für 26,- DM an und verkaufte zu diesem Preis eine solche Hose an einen Konkurrenten K unter der mündlich wiederholten Zusicherung, sie sei aus reiner Wolle. Tatsächlich bestand die Hose, wie er wußte, jedoch aus Zellwolle, war allerdings ihren - damals marktüblichen - Preis wert.

Fall 15: (nach BGHSt 16, 321 ff, dazu Anm. von Schröder, NJW 1962, 721 f; vgl. hierzu auch Fahl JA 1995, 198; s. a. den „Fassadenbauerfall“ BGHSt 32, 211: Abrechnung nicht geschuldeter, aber erbrachter Leistungen)

A war Verkaufsvertreter für Melkmaschinen und hatte eine Reihe von Bauern dadurch zum Ankauf solcher Maschinen veranlasst, dass er ihnen vorspiegelte, es handle sich um einen einmaligen, günstigen Gelegenheitskauf weit unter Preis, obwohl der angebotene und später in Rechnung gestellte Preis tatsächlich der Listenpreis war. Von einem dieser Fälle abgesehen, bei dem der A dem B eine Maschine verkauft hatte, die den Bedürfnissen des B hinsichtlich der Größe nicht entsprach, konnten die gelieferten Maschinen im Betrieb der Käufer durchaus Verwendung finden.

Fall 16: (nach BGHSt 23, 300; dazu Samson, Strafrecht II, S. 185 ff, Fall 20; vgl. auch OLG Köln NJW 1976, 1222 und GA 1977, 188 ff)

Zeitschriftenwerber W wirbt den bei den Stadtwerken beschäftigten Arbeiter A dadurch als Abonnenten der Zeitschrift "Elektronik", dass er ihm einredet, die regelmäßige Lektüre der Zeitschrift werde es A ermöglichen, seine Gesellenprüfung nachzuholen. Als A das erste Heft erhält, stellt er fest, dass es sich um eine wissenschaftliche Fachzeitschrift handelt, deren Artikel er überhaupt nicht versteht. Er schreibt empört an den Verlag. Dieser antwortet - wie es in solchen Fällen üblich ist -, das Abonnement werde storniert, A brauche nicht zu bezahlen. W erhält keine Provision, da der Verlag diese immer erst an die Vertreter auszahlt, wenn der Kunde das Abonnement bezahlt hat.

Fall 17: (nach BGHSt 34, 199 ff; s.a. Otto, JK 87, § 263/22)

Der Angekl. A organisierte ab 1984 Werbung und Vertrieb für Verjüngungs- und Abmagerungsmittel sowie für "Haarverdicker" und "Nichtraucherpillen". Wie er wusste, waren sämtliche Mittel ebenso wirkungslos wie harmlos. Er verkaufte sie zu Preisen zwischen 46,50 DM bis 76,- DM "ohne jedes Risiko" per Nachnahme zuzüglich Versandkosten mit "Rückgaberecht innerhalb von 14 Tagen mit voller Geldzurückgarantie". Auf Grund der Erfahrungen seiner Hinterleute ging A davon aus, dass etwaige Reklamationen von höchstens 10 % der Käufer erfolgen würden. Dieser Prozentsatz wurde aber nur bei den Schlankheitspillen erreicht. Wurde reklamiert, so erhielt der Kunde den vollen Kaufpreis zurück. - Den Produkten selbst wurden in der Werbung geradezu wundersame Wirkungen und Eigenschaften zugeschrieben. So sollte das Hollywood-Lifting-Bad, angeblich aus "taufrischem Frischzellenextrakt", im Blitztempo von nur 12 Bädern wieder schlank, straff und jung formen, und zwar "mit 100%-iger Figurgarantie". Der "Haarverdicker-Doppelhaar" verdoppele das Haar binnen 10 Minuten, auch Schuppen, Flechten, fettiges und trockenes Haar würden mit 100%-iger Garantie beseitigt. In dieser Art wurde für sämtliche Produkte geworben.

Fall 18: (lies dazu Lenckner, MDR 1961, 652 ff; Samson Strafrecht II, Fall 18; s.a. OLG Düsseldorf NJW 1991, 1841; OLG Hamm StV 1993, 76; vgl. hins. einer Fallabwandlung OLG Karlsruhe NJW 1980, 1762; OLG Düsseldorf JZ 1996, 913 mit Anm. Schneider)

Z benötigt ein neues Auto. Er wendet sich an den Kfz-Händler H, der ihm einen Vorführwagen der Marke Y, Kilometerstand 5000, zu einem Preis von 5.000,- DM verkauft. Da Z mit H bisher gute Erfahrungen gemacht hat, besichtigt er den noch in einer Filiale des H stehenden Wagen nicht. Nach Abschluss des Vertrages stellt H mit Schrecken fest, dass der Vorführwagen 15000 km gefahren ist. Da der Preis von 5.000,- DM auch für einen solchen Wagen angemessen ist, dreht er den Kilometerzähler auf 5000 km zurück und liefert den Wagen an Z, der 5.000,- DM bezahlt. Strafbarkeit des H?

Fall 19: (BGH NJW 1978, 2042 mit Bespr. Miehe, JuS 1980, 261 ff; s.a. BGHSt 17, 254, 256; 22, 38 m. Anm. von Schröder, JR 1968, 345; vgl. auch AG Berlin-Tiergarten NSTz 1994, 243 f; LG Berlin NSTz 1998, 302)

Der Angekl., der seine bisherige Arbeitsstelle bei der Fa. W auf Grund strafbarer Handlungen verloren hatte, bewarb sich bei der Fa. I um eine Vertrauensstellung als selbständiger Einkäufer. Dabei legte er dem Bewerbungsschreiben u.a. die Fotokopie eines im Datum verfälschten, nunmehr auf "19.2.1973" lautenden polizeilichen Führungszeugnisses und eines insgesamt gefälschten Führungszeugnisses der Fa. K vom "31.12.1963" bei. Er machte ferner bei dem mit dem Prokuristen der Fa. I geführten Einstellungsgespräch falsche Angaben über den Grund seiner Bewerbung und verschwieg die Vorfälle bei der Fa. W sowie das hierwegen eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Der Prokurist vertraute den vorgelegten Zeugnissen und den Angaben des Angekl., ließ sich dadurch über dessen Eignung für die zu besetzende Vertrauensstellung täuschen und stellte den Angekl. zum 1.5.1973 als selbständigen Einkäufer für die mit I verbundene Fa. R ein. Er hätte das, wie dem Angekl. bewusst war, nicht getan, wenn er die Vorfälle bei der Fa. W und die Anfälligkeit des Angekl. für Vermögensstraftaten gekannt hätte.

Fall 20: (OLG Düsseldorf NJW 1990, 2397 mit Bespr. Küpper/Bode, JuS 1992, 642; dazu Otto, JK 91, § 263/31; vgl. OLG Köln NJW 1979, 1419 f; zur Zweckverfehlungsproblematik s. a. BayObLG NStZ 1994, 193)

Der Angekl. A veranlasste als Zeitschriftenwerber die L, ein Abonnement der Zeitschrift "DDS" und der Touristikzeitschrift "E" zu bestellen. Um den Bezug der Zeitschriften "schmackhafter zu machen", erklärte A wahrheitswidrig, er habe eine caritative Organisation gegründet, die sich um die Betreuung älterer Menschen kümmere. Die durch das Abonnement der Zeitschriften fällig werdende Provision komme dieser Vereinigung zugute. Seine Organisation werde sich auch um die pflegebedürftige Mutter kümmern, die von der L zum damaligen Zeitpunkt betreut wurde. Die L, die weniger an den Zeitschriften interessiert war, sondern in erster Linie ein soziales Werk erbringen wollte und sich auch für ihre Mutter Unterstützung erhoffte, verpflichtete sich daraufhin schriftlich zu einem Zweijahresbezug der Zeitschriften. Nachdem sie später erkannt hatte, dass der Angekl. die Zeitschriften nicht aus sozialer Motivation betrieb, sondern um selbst die Provision zu erhalten, kündigte die Zeugin den Vertrag gegenüber dem Verlag, der die Kündigung sofort akzeptierte.

Fall 21: (BGH JR 1990, 517 m. Anm. Keller; BGH wistra 2003, 230; vgl. auch RGSt 49, 16; 73, 61; BGHSt 1, 92, 94; 3, 370, 372; 15, 83 ff; BGH GA 1956, 181, 182; OLG Hamburg NJW 1956, 392; OLG Köln MDR 1966, 253 f; s.a. Otto, JK 91, § 263/33; Maurach/Maiwald, BT 1, § 41, Rn. 125; Tiedemann, in: Leipziger Komm., § 263 Rn. 209)

Der Angekl. A hatte dem gutgläubigen St einen betrügerisch erlangten Pkw mit Kraftfahrzeugbrief sicherungshalber für ein Darlehen übereignet und übergeben. Da A das ihm gewährte Darlehen nicht zurückzahlte, wollte St das Kraftfahrzeug verwerten. Dies stieß zunächst auf Schwierigkeiten, denn der ursprüngliche Eigentümer, B, erhob gegen den St eine Herausgabeklage, die letztlich aber keinen Erfolg hatte.

Fall 22: (nach BGHSt 31, 178 m. Anm. Maaß, JuS 1984, 25; Bloy, JR 1984, 121; Lenckner, NStZ 1983, 409; Wagner, GS Sonnenschein, 2003, S. 887 ff; s.a. BGHSt 37, 294 = JR 1992, 121 m. Anm. Kienapfel; Küper, JZ 1992, 338 ff.)

G ist weitgehend mittellos. Da er für den bevorstehenden Winter eine Bleibe sucht, begibt er sich der Einfachheit halber zu dem Wohnungsmaklerbüro M und fragt nach entsprechenden Adressen. Der Angestellten A gegenüber erwähnt er beiläufig, er habe gerade eine größere Erbschaft von einer reichen Tante gemacht, was nicht der Wahrheit entspricht. A hegt zwar gewisse Zweifel am Wahrheitsgehalt der Äußerungen des G, gibt ihm aber gegen Zusage der üblichen Provision dennoch die Adresse des potentiellen Vermieters V. Nachdem G die angebotene Wohnung besichtigt hat und mit V schon so gut wie handelseinig geworden ist, wird V plötzlich misstrauisch gegenüber der Zahlungsfähigkeit des G und nimmt von einem Vertragsabschluß vorsichtshalber Abstand.